

höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, *und war eines der Strafurteile von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht oder das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest.*

(4) Gegen diese Entscheidungen findet, *insofern sie nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht erlassen sind*, sofortige Beschwerde statt.

Vollstreckung einer Vermögensstrafe.

§ 463

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte.

Ann.: Durch Art. 5 Ziff. 3 der 3. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) waren die Worte „oder eine Buße“ gestrichen worden.

Vollstreckung von Sicherungsmaßregeln.

§ 463a

(1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung finden auf die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist der Aufschub der Vollstreckung auf Grund des § 455 Abs. 1, bei der Sicherungsverwahrung der Aufschub auf Grund des § 456 nicht zulässig.

(3) § 462 findet auch auf die nach den §§ 42 f bis 42 h des Strafgesetzbuchs zu treffenden Entscheidungen Anwendung.

Ann.: § 463a ist durch Art. 2 des AusfGes. zum Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) eingefügt, durch Art. 8 Ziff. 1b